

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 35 (1930-1931)
Heft: 24

Artikel: Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens [Teil 2]
Autor: Somazzi, Ida
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Grundzüge des schweizerischen Schulwesens.

Von Dr. Ida Somazzi.

(Fortsetzung.)

Im Prinzip ist also völlige *Trennung zwischen Kirche und Schule* proklamiert. Der Primarunterricht ist eine Aufgabe der kantonalen *politischen* Behörden; diese haben nicht nur ein Aufsichtsrecht, sondern sie haben ihn so zu leiten, dass er den staatlichen Verordnungen entspricht. Der Kirche ist jedes Recht der Einmischung genommen. Geistliche können wohl leitende Stellen und Unterricht übernehmen, werden aber dadurch Funktionäre des Staates wie andere Bürger. Einzig die Mitglieder des Jesuitenordens und der ihm affilierten Gesellschaften sind davon ausgeschlossen, durch einen besonderen Artikel der Bundesverfassung (Art. 51), der ihnen jede Wirksamkeit im Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt.

Der Primarunterricht ist zwar für Schweizerbürger wie für Ausländer *obligatorisch*; es steht aber den Eltern frei, ihre Kinder in einer öffentlichen oder in einer privaten Schule unterrichten zu lassen. Nur im Kanton Solothurn ist der Besuch der Primar-Schule für die ersten vier Schuljahre obligatorisch; der Regierungsrat gewährt eine Dispensation vom Besuch der staatlichen Primarschule nur auf besondere Gründe hin.

Der Primarunterricht ist ferner *unentgeltlich*; es wird in keiner öffentlichen Primarschule der Schweiz ein Schulgeld erhoben, und in den meisten wird auch das Schulmaterial: Schulbücher, Hefte usw. unentgeltlich abgegeben, und zwar an Schweizerbürger und an Ausländer.

Die öffentlichen Schulen sollen so geführt werden, dass sie von *Angehörigen aller Bekenntnisse* besucht werden können, ohne in ihren religiösen Auffassungen beeinträchtigt zu werden. Selbst der sog. interkonfessionelle Religionsunterricht darf in öffentlichen Schulen nicht obligatorisch erklärt werden, gemäss Art. 47 der Bundesverfassung: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. ... Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden...» In praxi wird in den überwiegenden Schulen der *Religionsunterricht* als besonderes Fach durch die *Lehrerschaft* erteilt, in den katholischen Kantonen mehr katholisch, in den protestantischen mehr protestantisch gefärbt; aber es genügt eine einfache Mitteilung der Eltern, um vom Besuch dieser Stunden zu dispensieren.

Durch Volksabstimmung vom 23. November 1902 wurde mit sehr grosser Mehrheit, mit 258,567 Ja gegen 80,429 Nein, mit 19½ gegen 2½ Kantone ein Zusatz zu Art. 27 angenommen, der dem Bunde das Recht gibt, durch *Subventionen* zur Hebung der Volksschule beizutragen. Er lautet: «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet... Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

Durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 wurde die Ausführung folgendermassen festgesetzt: «Art. I. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Art. II. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen verwendet werden, und zwar ausschliesslich

für die folgenden Zwecke: 1. Errichtung neuer Lehrstellen. 2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern. 3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten. 4. Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien. 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten. 6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln. 7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen. 8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. III. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistung der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) zur Folge haben.

Art. IV. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. V. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Art. VI. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche in Art. II genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. »

Da die Volkszählung alle zehn Jahre stattfindet, so bleibt auch die Höhe der Subvention für zehn Jahre dieselbe. 1927 betrug sie insgesamt rund 2½ Millionen; davon wurden fast 1½ Millionen für die Verbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalten, 361,000 für Bau und Umbau von Schulhäusern, 342,000 für arme und schwachsinnige Kinder und 218,000 für die Ausbildung von Lehrkräften verwendet.

1930 wurden die Ansätze erhöht auf Fr. 1, für die Gebirgskantone auf Fr. 1.40 und für den besonders gefährdeten Kanton Tessin auf Fr. 2.

Seit 1884 unterstützt der Bund auch das *gewerbliche* und *industrielle*, seit 1891 das *kommerzielle*, seit 1893 das *landwirtschaftliche* und seit 1895 das *hauswirtschaftliche Bildungswesen*. Durch die Neuorganisation des Militärwesens wurden die Rekrutenprüfungen eingeführt, die seit 1914 sistiert sind. Das Militärdepartement unterstützt durch Subventionen den Turn- und Sportunterricht. 1927 betrugen die *Bundesaussgaben* zur Unterstützung der Berufsausbildung durch gewerbliche Fortbildungsschulen, Fachschulen, Handels-, Verkehrs- und kaufmännische Fortbildungsschulen rund fünf Millionen Franken, die Bundesbeiträge an die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes für hauswirtschaftlichen Unterricht in Fortbildungskursen, Primar- und Mittelschulen, Haushaltungsschulen, Frauenarbeitschulen und sozialen Frauenschulen rund 1½ Millionen Franken. Ausserdem entrichtet der Bund Beiträge an die fünf *permanenten Schulausstellungen*; er unterstützt weitgehend die Herausgabe des *Schulatlases* und der *Schulwandkarte*; er sucht das Schulwesen auch indirekt durch Unterstützung aller andern kulturellen und Wohlfahrtsbestrebungen zu fördern. Ohne zu gesetzgeberischen

Akten über das Unterrichtswesen befugt zu sein, ist doch sein *fördernder und schützender Einfluss* auf das gesamte Schulwesen unverkennbar, indirekt sowohl wie direkt. So ist er befugt, die Verwendung der Subventionen wie die Respektierung der in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze durch die Kantonsregierungen nachzuprüfen und gegen eventuell nachlässige Kantone die nötigen Verfügungen zu treffen. Ihm stehen die Rekursentscheide in Schulsachen zu, wie auch die Gewährleistung der kantonalen Verfassung; durch beide Befugnisse gewinnt er Einblick und Einfluss in die tatsächlichen Schulverhältnisse der Kantone. Um die Wehrkraft des Milizheeres zu heben, wurden Bundesgesetze erlassen in bezug auf Turnunterricht und sonstige physische Ertüchtigung der Jugend, zum Beispiel wurden zwei Wochenstunden Turnen für jede Schulgattung obligatorisch erklärt; eine eidgenössische Turnkommission wacht darüber.

Die Einrichtung eines *eidgenössischen Diploms für Turnlehrer* regte die vermehrte Ausbildung von Turnlehrern an. Wohl ist den Kantonen überlassen, die *Dauer des obligatorischen Schulunterrichtes* festzusetzen, so dass sie je nach den Kantonen zwischen sieben und neun Jahren schwankt; aber durch die Bundesgesetze über die Arbeit der Jugendlichen in den Fabriken werden sie doch veranlasst, das Ende des Obligatoriums nicht vor dem vierzehnten Altersjahre anzusetzen, da Kinder unter 14 Jahren nicht in Fabriken verwendet werden dürfen und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren samt Fabrikarbeit nicht länger als 11 Stunden täglich beschäftigt werden sollen.

Noch sichtbarer ist die Wirksamkeit des Bundes durch die von ihm errichtete und erhaltene *Polytechnische Hochschule in Zürich*, die Fachschulen für Kultur- und Maschineningenieure, für Chemiker und Apotheker, Volkswirtschaftler, Geometer, Landwirte, Förster, Fachlehrer für mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen Unterricht aufweist. Sie untersteht dem Eidgenössischen Departement des Innern; Aufsichtsbehörde ist der *Eidgenössische Schulrat*. Durch die *Festsetzung der Aufnahmebedingungen* beeinflusst der Bund die Gymnasien und andere höhere Mittelschulen, die ihre Schüler auf das Polytechnikum vorzubereiten wünschen. Ebenso beeinflusst er alle auf die Maturitätsexamen vorbereitenden Anstalten und die kantonalen Universitäten durch die *Vorschriften über die Zulassung zum Studium der Medizin, der Pharmazie, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde*; er beeinflusst auch untere Mittelschulen durch seine Vorschriften über die Zulassung zu den Stellen der *Eidgenössischen Verkehrsanstalten* und des *Zolldienstes*. Die Hauptarbeit aber haben die Kantone und vor allem die Gemeinden zu leisten. (Forts. folgt.)

Für die Praxis.

Beim Herstellen der Kulissen für das Märchenspiel von Hänsel und Gretel empfanden wir stark den Mangel an Meterstäben oder wenigstens an Halbmeterstäben. Wir mussten so immer warten, bis die Kinder mit dem Messen fertig waren und die beiden vorhandenen Meterstäbe weitergeliehen werden konnten.

Damit wir künftig in der Arbeit weniger gehemmt seien, entschlossen wir uns rasch, selbst Maßstäbe für jedes Kind herzustellen. Eines Tages lagen bei Schulbeginn 24 Stück flache, 50 cm lange, harthölzerne Fussleisten auf